

Antrag 311/I/2020**Mathias Schulz (Mitte), Kilian Wegner (Mitte)****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme****Leerstand von Wohnraum effektiver bekämpfen**

- 1 **Das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz muss wirksamer**
2 **werden**
3
- 4 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-
5 hauses von Berlin, des Berliner Senats und der Bezirksäm-
6 ter werden in Ergänzung zum Beschluss 39/II/2019 auf-
7 gefordert, sich bei der Reform des Zweckentfremdungs-
8 rechts für eine Stärkung des gesetzlichen Rahmens und
9 eine effektivere Umsetzung der einschlägigen Vorschrif-
10 ten einzusetzen. Folgende Elemente sollen Mindestbe-
11 standteil sein:
- 12
- 13 • **Ziel und Zweck des Gesetzes.** Der Gesetzeszweck
14 der Sicherstellung der Wohnraumversorgung der
15 Bevölkerung ist zu ergänzen um die Sicherung und
16 den Erhalt bezahlbaren Wohnraums im Land Berlin.
 - 17 • **Legaldefinition der Rechtsbegriffe.** Im Gesetz muss
18 klar festgelegt sein, was "Zweckentfremdung",
19 "schützenswerter Wohnraum", "bezahlbarer Wohn-
20 raum" und "Wohnen" ist bzw. was es nicht ist.
21 Dabei sollen rechtliche Grauzonen und Regelungs-
22 lücken wie möbliertes Wohnen, Wohnen auf Zeit,
23 Vermietung der Zweitwohnung als Ferienwohnung
24 geschlossen werden.
 - 25 • **Umkehrung der Darlegungslast.** Es ist eine gesetzli-
26 che Vermutung zum Schutz des Wohnraums zu re-
27 geln. Eigentümer*innen sollte nachweisen müssen,
28 dass ein begründetes Interesse besteht, den Wohn-
29 raum anderweitig zu nutzen, anstatt dass der Bezirk
30 nachweisen muss, dass es sich um schützenswerten
31 Wohnraum handelt.
 - 32 • **Verfahrensvorgaben zur Durchführung des Geset-
33 zes.** In entsprechenden Leitlinien sind die Vorgaben
34 zur Durchführung der Verfahren bei den Bezirksäm-
35 tern zu vereinheitlichen. Hierzu zählt insbesonde-
36 re auch die Zusammenarbeit der einzubeziehenden
37 Fachämter und die Treuhänderregelung.
 - 38 • **Rechtsnachfolge bei Eigentumsübergang.** Laufende
39 Fristen nach dem Gesetz sind wie die Wirkungen
40 von Verwaltungsakten auf den Rechtsnachfolger er-
41 strecken. So soll die dreimonatige Frist sollte nicht
42 von neuem beginnen, wenn es zu einem Wech-
43 sel der Eigentümer*in kommt.
 - 44 • **Wirksamere Bußgeldregelung.** In der Ermächtigung
45 zum Erlass eines Bußgeldbescheides ist klarzustel-
46 len, dass ein solcher unabhängig vom Verfahren zur
47 Erlaubnis einer Zweckentfremdung erteilt werden
48 kann.

- 49 • **Registrierungsnummern bei Inseraten.** Plattformen
50 müssen gesetzlich verpflichtet werden, bei Verstö-
51 ßen gegen die Pflicht zur Angabe der Registrierungs-
52 nummer die Daten des/der Urheber*in des Inserates
53 den zuständigen Behörden zu übermitteln. Dabei ist
54 insbesondere gesetzlich zu regeln, dass die Pflicht
55 zur Herausgabe der Daten im Falle von international
56 tätigen Unternehmen auch gegenüber selbststän-
57 digen und unselbstständigen Niederlassungen voll-
58 streckt werden kann. Für den Verstoß gegen die Her-
59 ausgabepflicht ist ein Bußgeldtatbestand einzufüh-
60 ren.
61